

Titel:

Sanktionsnote bei Täuschungsversuch

Normenketten:

BayHSchG Art. 61

PStO LMU Wirtschaftspädagogik I § 30

BayVwVfG Art. 28, Art. 45

Leitsätze:

1. Eine Sanktionsnote bei einem Täuschungsversuch ist isoliert anfechtbar. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Beweislast für einen Täuschungsversuch liegt bei der Prüfungsbehörde. (Rn. 43) (redaktioneller Leitsatz)
3. Dass ein Prüfungsteilnehmer über die Eigenständigkeit seiner schriftlichen Prüfungsleistung getäuscht hat, kann nach den Regeln des Anscheinsbeweises nachgewiesen werden. (Rn. 43) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Online-Klausur, Unterschleif, Anscheinsbeweis, Sanktionsnote, Täuschungsversuch, formeller Mangel, Anhörung, Modulprüfung, Flexibilisierungssatzung, Bestimmtheit, Open-Book Klausur, Beweislast, Verhältnismäßigkeit

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Klägerin nahm im Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik I an der ...-Universität M. (im Folgenden: LMU) auf.

2

Am 4. August 2020 nahm die Klägerin an der Prüfung „Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Hauptklausur SoSe 2020)“ des Moduls „Statistik II: Induktive Statistik“ teil. Die 60-minütige Online-Klausur wurde als „Open-Book Klausur“ abgehalten, bei der die Beiziehung von Hilfsmitteln wie Literatur, Skripten, Foliensätzen oder eigenen Aufzeichnungen zulässig ist, nicht jedoch die Hilfe oder Mitwirkung anderer Personen; hierzu fand sich ein ausdrücklicher Hinweis auf der Klausurangabe. Die Klausur bestand aus den Aufgaben 1 (a-d), 2 (a-k), 3 (a-i), 4 (a-f), 5 (a-e). Am Ende der Klausur gab die Klägerin die formularmäßig vorgesehene Versicherung ab, dass die Klausur selbständig und ohne Unterstützung anderer Personen bearbeitet worden sei.

3

Die vorliegend maßgebliche Aufgabe 2 i) lautete (Zeilenumbrüche wie im Prüfungstext):

4

i) „Angenommen, Sie unterteilen die metrische Variable *dauer* in die Kategorien „sehr kurz“, „kurz“, „mittel“, „lange“, „sehr lange“ und erhalten somit die kategoriale Variable *dauer_kat*. Wie viele Dummy-Variablen müssten Sie bilden, um *dauer_kat* anstelle von *dauer* in das Modell mit aufzunehmen? Begründen Sie Ihre Aussage! (1 Punkt)

5

(Hinweis: Ohne Begründung werden keine Punkte vergeben)

6

Die Klägerin gab als Lösung an: „Man müsste zwei Dummivariablen bilden, da eine der drei Kategorien die Referenz bilden muss“.

7

Die von der Korrektur als richtig bewertete Antwort ist: „4 Dummy-Variablen, da eine Kategorie die Referenzkategorie ist und durch den Intercept abgebildet wird“.

8

Die Klägerin hätte bei regulärer Bewertung insgesamt 28 von 60 Rohpunkte erzielt, was einer Bewertung mit der Note 3,7 entspricht.

9

Mit Schreiben vom 10. August 2020 wies das Informations- und Servicecenter Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen der LMU (im Folgenden: ISC) die Klägerin darauf hin, in der Klausur vom 4. August 2020 seien bei der Korrektur eindeutige Hinweise darauf festgestellt worden, dass die Klägerin Zugang zur Klausurangabe eines oder mehrerer Kommilitonen gehabt habe. Insbesondere bei Aufgabe 2 i) seien Übereinstimmungen mit anderen Klausuren nachweisbar, die nicht zufällig sein könnten. Damit liege Täuschung vor. Die Klägerin erhielt unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24. August 2020.

10

Mit Schreiben vom 12. August 2020 an das ISC führte die Klägerin aus, sie wolle den Vorwurf der Täuschung hiermit widerlegen. Sie habe die Klausur vollkommen eigenständig und ohne jegliche fremde Hilfe bearbeitet.

11

Mit Bescheid der LMU vom 26. August 2020 wurde die Prüfungsleistung mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Klägerin lege keine Gründe vor, weshalb der Täuschungsverdacht, der sich insbesondere auf Aufgabe 2 i) beziehe, unbegründet wäre.

12

Mit Schriftsatz vom 23. September 2020, bei Gericht eingegangen am 28. September 2020, hat die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben. Sie beantragt

13

1. Der Bescheid der Beklagten vom 26. August 2020 wird aufgehoben.

14

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klausur der Beklagten im Fach Statistik 2: Induktive Statistik zu korrigieren und zu bewerten.

15

Zur Begründung wird ausgeführt, der Täuschungsvorwurf sei für die Klägerin nicht nachvollziehbar. Die Klägerin habe nicht getäuscht.

16

Am 2. Februar 2021 regt der Bevollmächtigte der Klägerin telefonisch im Hinblick auf den anstehenden Termin zur Ablegung der Wiederholungsprüfung am 26. Februar 2021 eine rasche Entscheidung an, da die Klägerin sich nicht erneut und unter Umständen unnötig dieser Prüfung unterziehen wolle.

17

Die Beklagte beantragt

18

Klageabweisung.

19

Mit Schriftsatz vom 17. Februar 2021 wird zur Begründung ausgeführt, zur Sicherstellung einer eigenständigen Prüfungsleistung hätte ca. die Hälfte der Prüflinge dieselbe Aufgabe 2 i) wie die Klägerin erhalten. Für den anderen Teil der Prüflinge habe die Aufgabe 2 i) gelautet:

20

Angenommen, Sie unterteilen die metrische Variable *dauer* in die Kategorien „kurz“, „mittel“, „lange“ und erhalten somit die kategoriale Variable *dauer_kat*. Wie viele Dummy-Variablen müssten Sie bilden, um *dauer_kat* anstelle von *dauer* in das Modell mit aufzunehmen? Begründen Sie Ihre Aussage! (1 Punkt)

21

(Hinweis: Ohne Begründung werden keine Punkte vergeben)

22

Die richtige Antwort für diese (andere) Gruppe sei: „2 Dummy-Variablen, da eine Kategorie die Referenzkategorie ist und durch den Intercept abgebildet wird.“

23

Die Klägerin habe damit in ihrer Klausur die Antwort der anderen Gruppe gegeben. Die Aufgaben der verschiedenen Gruppen hätten in der Regel durch die Wahl unterschiedlicher Zahlen oder anderer kleiner Details voneinander abgewichen, um einerseits unterschiedliche Aufgaben zu stellen, andererseits einen identischen Schwierigkeitsgrad zu garantieren. Die Studierenden seien hierüber vor der Prüfung informiert worden. Insgesamt hätten 818 Prüflinge die Prüfung abgelegt; bei Aufgabe 2 i) seien 23 Täuschungsversuche festgestellt worden. Der Nachweis des Täuschungsversuchs sei nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins erbracht, wenn ein Prüfling - wie hier die Klägerin - bei gruppenweise leicht voneinander abweichenden Aufgaben genau die Antwort der anderen Gruppe gebe. Da die Klägerin die zutreffende Begründung für ihre Antwort gebe und nicht anzunehmen sei, dass sie sich verzählt habe, sei aller Erfahrung nach anzunehmen, dass sie die Antwort der anderen Gruppe übernommen und als eigene Lösung ausgegeben habe. Anzeichen für einen atypischen Geschehensablauf seien nicht ersichtlich. Die Inanspruchnahme unzulässiger Hilfe von anderen Personen erscheine insofern naheliegend, als die Klägerin die Prüfung „gerade noch bestanden“ hätte und mindestens fraglich sei, ob sie die anderen Aufgaben ohne Hilfe von anderen Personen gelöst habe. Die Bewertung mit „nicht ausreichend“ sei verhältnismäßig. Die Prüfung sei beliebig wiederholbar; nach § 11 Abs. 8 Satz 2 PStO würden innerhalb von zwei Semestern mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten. Es bestehe Einverständnis mit der Übertragung auf den Einzelrichter und einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

24

Mit Schriftsatz vom 22. Februar 2021 erklärt der Bevollmächtigte der Klägerin sein Einverständnis mit der Entscheidung durch den Einzelrichter und unter Verzicht auf mündliche Verhandlung. Da die Beklagte nunmehr erstmals die Gründe für ihre Entscheidung offenlege, nehme die Klägerin wie folgt Stellung: Als sie bei Bearbeitung der Klausur bei Aufgabe 2 i) angelangt sei, sei sie im Stress gewesen, da nur noch wenige Minuten Bearbeitungszeit übrig gewesen seien und sie noch einige Aufgaben nicht bearbeitet habe. Sie habe die Aufgabe in den letzten Minuten überflogen. Sie habe erst die Angabe gelesen und dann die Aufgabenstellung dazu und habe dann nochmal in die Angabe hochgeschaut. Dabei seien ihr die Wörter „kurz“, „mittel“ und „lange“ ins Auge gestochen, da diese am Anfang der Zeile stünden. Das „sehr kurz“, das auf der anderen Seite der Aufgabe und in einer anderen Zeile stehe und das „sehr lange“ habe sie in der Hektik einfach überlesen, da ihr die drei Wörter „kurz“, „mittel“ und „lange“ am Anfang der Zeile direkt ins Auge gestochen seien und diese ja auch häufig als typische Unterteilung verwendet würden. Zudem komme, dass sie in den Übungen für die Prüfung Statistik I, die sie im Semester davor geschrieben habe, auch das Thema der „Dummy-Variablen“ durchgenommen hätten und immer drei Kategorien wie „kurz“, „mittel“, „lange“ verwendet worden seien, weshalb sie sich an die Übung zurückerinnert und automatisch drei Kategorien im Kopf gehabt habe. Aufgrund des Stresses und Zeitmangels habe sie nicht genauer nachgelesen und schnell die Antwort eingetippt, um möglichst noch ein paar andere Aufgaben in der wenigen restlichen Zeit zu beantworten. Sie sei eine engagierte Studierende und sogar Mitglied im TOP-BWL-Programm der LMU. Sie bereite sich ausführlich auf Prüfungen vor und habe es nicht nötig, sich Hilfe von anderen zu holen. Dass sie keine für sie typische Leistung habe zeigen können, habe am Zeitmangel gelegen. Die Zeit sei knapp bemessen gewesen, zudem habe sie Probleme gehabt, die Prüfung am Laptop zu bearbeiten. Die Aufgaben hätten sich über mehrere Seiten gezogen, wodurch sie habe hin und her

scrollen müssen, auch habe es sie viel Zeit gekostet, die Rechenaufgaben auf der Tastatur einzugeben. Dies zeige auch, dass sie keine Zeit gehabt habe, um sich mit anderen Studierenden abzusprechen. Es wäre dumm gewesen, hierfür Zeit zu investieren für eine Frage, für die es nur einen Punkt gebe, wenn ja in der Prüfung noch viele andere Aufgaben unbeantwortet seien, die wesentlich mehr Punkte gegeben hätten.

25

Weiter führt der Bevollmächtigte aus, selbst bei Annahme eines Täuschungsversuchs durch die Klägerin sei fraglich, ob die vollständige Annullierung der Prüfung noch verhältnismäßig sei. Normalerweise erfordere dies einen besonders schweren Fall der Erschleichung einer Prüfungsleistung, welcher durch grobe Täuschungsmanöver charakterisiert sei; dies liege hier jedenfalls nicht vor.

26

Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2021 verweist die LMU darauf, dass bereits mit Bescheid vom 26. August 2020 die Klägerin darauf hingewiesen worden sei, dass sie keine Gründe vortrage, weshalb der Täuschungsverdacht, der sich insbesondere auf Teilaufgabe 2 i) beziehe, unbegründet sei. Es hätte nahegelegen, Akteneinsicht zu verlangen. Wenn die Klägerin so gut sei wie sie vortrage, würde sie bei einer Bewertung von 3,7 ohnehin noch einmal antreten. Soweit sie geltend mache, sie habe die Aufgabe 2 i) in den letzten Minuten zu lösen versucht, erschließe sich dies nicht, da die Unteraufgaben vor und nach Aufgabe 2 i) bearbeitet seien. Ihr Vortrag, warum sie nur drei Kategorien wahrgenommen habe, treffe nicht zu, da neben den drei Wörtern „kurz“, „mittel“, „lange“ auch „sehr lange“ folge. Neben der vorliegenden Klage seien noch mehrere inhaltsgleiche Widerspruchsverfahren anderer Prüflinge anhängig. Die Einlassungen der Widerspruchsführer und der Klägerin ähnelten sich. Dies könne auf einem „Massenphänomen“ oder auf Absprachen beruhen. Letztlich gehe es um die Frage, wie plausibel es sei, dass die zwei Kategorien „sehr kurz“ und „sehr lange“ überlesen worden seien, und dass die Aufgabe 2 i) als eine der letzten Aufgaben unter großem Zeitdruck bearbeitet worden sei. Dies erscheine aus Sicht der an der LMU damit befassten Personen nicht plausibel. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird darauf verwiesen, dass bei einer festgestellten Täuschung nach Abgabe der Prüfungsarbeit nicht zwischen einer Täuschung bei einer oder bei mehreren Aufgaben zu unterscheiden sei.

27

Mit Beschluss vom 23. Februar 2021 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

28

Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2021 verweist die Beklagte darauf, dass der Vortrag der Klägerin, in den Lehrveranstaltungen seien immer Beispiele mit drei Kategorien besprochen worden, nicht zutreffe, und legt hierzu Material zum Modul Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften, Sommersemester 2020 (Übungsblatt 10 und 11, Folien „Kapitel 18 Lineare Regression“, Computervorlesung 14.07.2020) vor.

29

Mit Schriftsatz vom 24. August 2021 wandte sich die Klägerin gegen die Würdigung ihrer Ausführungen im Schriftsatz vom 22. Februar 2021 durch die Beklagte in deren Schriftsatz vom 23. Februar 2021.

30

Mit weiterem Schriftsatz vom 24. Februar 2021 legt die Klägerin Unterlagen aus der Übung „Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften“ (Übungsblatt 12, Aufgabe 1) aus dem Wintersemester 2019/20 vor. An die Lösung der Aufgabe 1 c) habe sie sich während der Klausur erinnert. Hier seien drei Kategorien gegeben gewesen. Sie hätten dieses Thema in der Übung zusammen mit dem Übungsleiter ausführlich diskutiert, weshalb es ihr so im Kopf hängen geblieben sei, dass bei drei Kategorien nur zwei Dummy-Variablen gebildet würden. Zusätzlich seien ihr die drei Wörter am Anfang der Zeile ins Auge gestochen, die häufig als Unterscheidung verwendet würden: kurz, mittel, lang.

31

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

32

Über den Rechtsstreit konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

33

1. Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

34

a) Die vorliegende Klage ist als Kombination von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig. Zwar ist die Sanktionsnote bei einem Täuschungsversuch isoliert anfechtbar. Aus dem Vortrag der Klägerin insbesondere im Schriftsatz vom 22. Februar 2021 ist allerdings ersichtlich, dass es ihr nicht allein um die Beseitigung der Sanktionsnote, sondern darüber hinaus um die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeit geht, so dass insoweit die Verpflichtungsklage statthaft ist.

35

b) Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. August 2020 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Korrektur und Neubewertung ihrer Prüfungsleistung vom 4. August 2020 (§ 113 Abs. 5 VwGO).

36

Rechtsgrundlage des streitgegenständlichen Bescheids ist § 30 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung der ...-Universität M. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik I (2015) vom 18. März 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Oktober 2018 (im Folgenden: PStO). Danach wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen.

37

aa) Der Prüfungsbescheid ist nicht aufgrund formeller Mängel aufzuheben. Im Hinblick auf die erforderliche Anhörung (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG) wurde der Klägerin mit Schreiben vom 10. August 2020 mitgeteilt, dass Hinweise dafür bestünden, dass sie Zugang zur Klausurangabe eines oder mehrerer Kommilitonen gehabt habe und dass „insbesondere“ in Bezug auf die Aufgabe 2 i) nicht zufällige Übereinstimmungen mit anderen Klausuren vorlägen. Inwieweit im Rahmen der Anhörung auch hätte erläutert werden müssen, dass der Täuschungsvorwurf wesentlich darauf basiert, dass die Klägerin die Antwort für die Aufgabe der anderen Gruppe geschrieben habe, kann vorliegend dahinstehen. Denn ein etwaiger diesbezüglicher Anhörungsmangel wäre vorliegend im Klageverfahren nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG geheilt, da aus dem Vortrag der Beklagten und den vorgelegten Akten die Aspekte, auf die die Beklagte den Täuschungsvorwurf stützt, klar hervorgehen und die Beklagte das Vorbringen der Klägerin hierzu ausführlich gewürdigt hat.

38

bb) Der Prüfungsbescheid ist materiell nicht zu beanstanden.

39

(1) Die streitgegenständliche Modulprüfung, die nach Anlage 2 der PStO als 60-minütige Klausur abzulegen ist, konnte auf Grundlage von § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 der Satzung der ...-Universität M. zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 (2020) - im Folgenden: Flexibilisierungssatzung - als Online-Klausur und Open-Book-Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten abgehalten werden.

40

Ermächtigungsgrundlage der satzungsmäßigen Regelungen ist Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), wonach Hochschulprüfungen auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen werden, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch den Präsidenten bedürfen. Nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG muss die Prüfungsordnung insbesondere die Prüfungsform und das Verfahren der Prüfung regeln. Danach ist die Entscheidung über Prüfungsform und -verfahren in der Prüfungsordnung selbst zu treffen ohne die Möglichkeit, diese Entscheidung etwa dem Veranstaltungsleiter zu überlassen. Allerdings wird die Angabe mehrerer Prüfungsformen bzw. bei Prüfungsumfang und -dauer die Vorgabe von Bandbreiten in der

Prüfungsordnung als vertretbar angesehen, um den Dozenten einen gewissen Spielraum zu ermöglichen (Aulehner in Coelln/Lindner BeckOK Hochschulrecht Bayern, Art. 61 BayHSchG Rn. 87 ff.).

41

Die Regelungen der Flexibilisierungssatzung begegnen vor diesem Hintergrund jedenfalls dann keinen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit, wenn sie lediglich als Ergänzung zu den Regelungen in der Prüfungsordnung herangezogen werden, um die dort vorgesehene Prüfungsform um die Online-Entsprechung zu erweitern. Für die streitgegenständliche Klausur ist zu berücksichtigen, dass Anlage 2 der PStO die Prüfungsform „Klausur“ und die Prüfungsdauer (60 Minuten) ausdrücklich regelt; in diesem Rahmen hält sich auch die am 4. August 2020 abgehaltene Prüfung. Soweit in der Bearbeitung der Klausur am eigenen Rechner überhaupt eine andere Prüfungsform als die im Prüfungsraum (hand-) schriftlich erstellte Prüfungsleistung gesehen wird (anders OVG Lüneburg, B.v. 20.7.2016 - 2 ME 90/16 - BeckRS 2016, 49181), bietet § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Flexibilisierungssatzung zumindest eine hinreichende Rechtsgrundlage dafür, eine in der Prüfungsordnung bereits vorgesehene Klausur als elektronisch zu erstellende und zu übermittelnde Prüfungsleistung abzuhalten. Die Gestaltung als Open-Book Klausur stellt keine eigenständige Prüfungsform dar, da sie in erster Linie die Frage der zulässigen Hilfsmittel betrifft; sie hält sich daher ohne weiteres im Rahmen von Anlage 2 der PStO.

42

(2) Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 PStO sind vorliegend gegeben.

43

Die Beweislast für einen Täuschungsversuch liegt bei der Beklagten als Prüfungsbehörde. Dass ein Prüfungsteilnehmer über die Eigenständigkeit seiner schriftlichen Prüfungsleistung getäuscht hat, kann nach den Regeln des Anscheinsbeweises nachgewiesen werden. Für die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen (BVerwG, B.v. 23.1.2018 - 6 B 67/17 - juris Rn. 6 m.w.N.).

44

(a) Dass die Klägerin die Aufgabe 2 i) mit einer für die andere Gruppe vorgesehenen Lösung beantwortet hat, lässt nach allgemeinem Erfahrungswissen darauf schließen, dass sie die Aufgabe mit Hilfe einer anderen Person beantwortet hat, die Zugang zu der Prüfungsangabe der anderen Gruppe hatte.

45

Bei Aufgabe 2 i) unterscheiden sich die zwei Aufgabenvarianten der beiden Gruppen allein in der Zahl der Kategorien der Variable „dauer“. Das Klausurexemplar der Klägerin enthält die Variante mit den fünf Kategorien. Die Zahl der Kategorien ist nach der vom Prüfer erwarteten Lösung sowohl für die richtige Antwort (Anzahl der Dummy-Varianten: Anzahl der Kategorien minus 1) als auch für deren Begründung wesentlich. Die richtige Antwort besteht aus einem einzigen Satz; die Klägerin hat in diesem einen Satz an zwei Stellen die Anzahl der Kategorien der anderen Gruppe aufgegriffen. Wie von Seiten des Lehrstuhls dargelegt, lag ein typischer Fehler bei den Studierenden in der Gruppe mit den fünf Kategorien in einer Antwort mit dem Inhalt „zwei, weil die Variable die Ausprägungen 0 und 1 annehmen kann“. Die Klägerin habe jedoch die richtige Argumentation, aber mit der Kategorienzahl der anderen Gruppe, angewandt.

46

Gegen die Annahme, dass die Klägerin die Hilfe einer anderen Person genutzt hat, spricht auch nicht, dass die Übereinstimmung mit der Lösung der anderen Gruppe sich auf nur eine Aufgabe beschränkt. Anders als etwa bei Übereinstimmungen von Prüfungsleistung und Lösungsskizze, bei denen erst eine weitgehende Übereinstimmung in Formulierung, Aufbau und Gedankenführung den Schluss zulässt, dass der Prüfungsteilnehmer die Lösungshinweise übernommen hat und nicht etwa nur besonders gut vorbereitet war, ist im vorliegenden Fall eine alternative Erklärung für die Bearbeitung der Aufgabe der anderen Gruppe nicht ersichtlich.

47

(b) Weiter liegen keine tatsächlichen Umstände vor, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen. Von Seiten der Klägerin wird auch kein gedanklicher Fehler bei der Bearbeitung

geltend gemacht, der - bei richtiger Annahme von fünf Kategorien - zu der von ihr gefundenen Lösung geführt hätte.

48

Die Klägerin trägt vor, sie habe die Aufgabe in den letzten Minuten überflogen und ihr seien die drei Wörter „kurz“, „mittel“ und „lange“ ins Auge gestochen; das „sehr kurz“ am Ende der Zeile und das „sehr lange“ habe sie überlesen. Damit legt sie zwar Umstände dar, die die von ihr gegebene Antwort erklären; die bloße Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ist für die Entkräftung des Anscheinsbeweises für einen Täuschungsversuch allerdings nicht ausreichend. Vielmehr müsste dargetan sein, dass ein solcher Geschehensablauf ernsthaft in Betracht kommt (BayVGh, B.v. 9.10.2013 - 7 ZB 13.1402 - juris Rn. 10; OVG NW, B.v. 11.10.2011 - 14 A 2726/09 - juris Rn. 5). Hierbei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Erklärung der Klägerin voraussetzt, dass in einem vierzeiligen Aufgabentext zwei Satzbestandteile („sehr kurz“ und „sehr lange“), die im selben Satz an unterschiedlichen Stellen stehen, überlesen werden. Für die Wörter „sehr kurz“ am Ende der ersten Zeile erscheint ein derartiger Flüchtigkeitsfehler plausibel. Die Wörter „sehr lange“ stehen hingegen unmittelbar neben den von der Klägerin nach ihrem Vortrag wahrgenommenen Wörtern „kurz“, „mittel“, „lange“ (in derselben Zeile). Der Vortrag des Überlesens ausgerechnet der weiteren zwei Kategorien ihrer Gruppe erscheint auch deshalb zweifelhaft, weil die Klägerin andererseits den Aufgabentext im Übrigen genau genug gelesen hat, um ihn von der Argumentation her zutreffend zu lösen.

49

Die Klägerin führt weiter an, in den Übungen für die Prüfung Statistik I im vorangegangenen (Winter-) Semester sei auch das Thema „Dummy-Variablen“ durchgenommen worden und dabei seien immer drei Kategorien verwendet worden, so dass sie sich an die Übung zurückerinnert und automatisch drei Kategorien im Kopf gehabt habe. Der Vortrag, dass sich die Klägerin an die Übungsaufgabe 1 c) aus dem Wintersemester 2019/10 erinnert habe, da es hierzu auch eine Diskussion mit dem Übungsleiter gegeben habe, erscheint für sich alleine betrachtet zwar möglich. Allerdings verweist der Lehrstuhl auf Unterlagen aus dem (unmittelbar vorhergehenden) Sommersemester 2020, in dem das Thema mit unterschiedlichen Anzahlen von Kategorien behandelt worden sei. Hierauf geht die Klägerin nicht ein. Einerseits erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass eine - im Rahmen einer Präsenzveranstaltung - besprochene Aufgabe eher im Gedächtnis bleibt als Unterlagen aus Online-Veranstaltungen. Andererseits ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die richtige Antwort für diesen Aufgabentyp dem Vortrag der Beteiligten nach sich nur zum Teil auf auswendig zu lernenden Stoff bezieht; gerade die Zahl der Kategorien, die für die Zahl der Dummy-Variablen maßgeblich sind, ist offensichtlich eine je nach Beispielaufgabe unterschiedliche Größe. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vortrag des Lehrstuhls die Aufgabe (nur) von etwa der Hälfte der Studierenden richtig beantwortet worden ist; für den anderen Teil nennt der Lehrstuhl beispielhaft einen typischen Fehler. Nach ihrer Begründung zur Aufgabe 2 i) müsste die Klägerin eigentlich zu demjenigen Teil der Prüflinge zählen, der den Sachverhalt richtig verstanden hat und in der Lage war, diesen Aufgabentyp richtig zu lösen. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass sich ein Prüfling an den zutreffenden Lösungsweg für einen Aufgabentyp erinnert, dabei aber Zahlen aus Übungsbeispielen der Vergangenheit einsetzt.

50

Soweit die Klägerin geltend macht, sie sei in Zeitnot gewesen, so dass es auch dumm gewesen wäre, Zeit für den Austausch mit Kommilitonen zu investieren zu einer Frage, die lediglich einen Punkt bringe, spricht dies weder gegen die Annahme, dass die Beantwortung einer Aufgabe der anderen Gruppe erfahrungsgemäß auf die Hilfe durch eine andere Person schließen lässt, noch ergeben sich hieraus tatsächlichen Umstände, die ein atypisches Geschehen möglich erscheinen lassen. Vielmehr dürfte es der Klägerin wohl darum gehen, ihre Darlegungen zu einem atypischen Geschehensablauf damit zu untermauern, dass entgegen dem äußeren Anschein in ihrem Fall ein Unterschleif auch zeitlich unklug gewesen wäre. Letzteres überzeugt allerdings nicht. Bei einer zu Hause geschriebenen Klausur ist die Abstimmung mit weiteren Prüflingen auch mit sehr geringem zeitlichem Aufwand möglich. Auch dass die Klägerin viele Aufgaben der Klausur nicht beantwortet hat, hat letztlich keine Aussagekraft für die Frage der Zusammenarbeit mit einer anderen Person.

51

(c) Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten im Hinblick darauf, dass hier der Nachweis der Täuschung allein zu Aufgabe 2 i) geführt wurde. Welche Sanktion

aufgrund einer Täuschungshandlung in Betracht kommt, ergibt sich in erster Linie aus der Prüfungsordnung. Ist wie vorliegend in § 30 Abs. 1 PStO im Fall des Täuschungsversuchs nur das Nichtbestehen der Prüfung vorgesehen, steht dieses Eingriffsbefugnis unter dem Vorbehalt, dass sie in jedem Einzelfall in einer den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügenden Weise ausgeübt wird. Differenzierungen in Fällen, in denen der Unwertgehalt eines unlauteren Prüfungsverhaltens ausnahmsweise als gering anzusehen ist und daher die Schwelle zur Sanktionswürdigkeit nicht überschreitet, sind daher möglich (BVerwG, U.v. 21.3.2012 - 6 C 19/11 - juris Rn. 27). Vorliegend sind allerdings keine derartigen besonderen Umstände ersichtlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Aspekt der Generalprävention im Prüfungsrecht einen legitimen Stellenwert beansprucht (BVerwG, U.v. 21.3.2012 - 6 C 19/11 - juris Rn. 25). Gerade in einer Konstellation wie der vorliegenden wird der Nachweis einer Zusammenarbeit häufig nur für u.U. kleine Teile der Klausur geführt werden. In all diesen Fällen von der Sanktion des Nichtbestehens abzusehen, wird dem legitimen Interesse der Mitprüflinge an der Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht gerecht. Schließlich erscheint die Fallgestaltung nicht vergleichbar mit Fällen geringen Unwertgehalts wie einem kurzen Wortwechsel von Prüflingen bei einer Präsenzprüfung, bei der in der Regel eine Ermahnung angemessen sein dürfte. Denn bei einer nach Abgabe der Prüfungsarbeit aufgedeckten Täuschung wurde die unerlaubte Hilfe bereits genutzt. Auch die Folgen der Sanktion für die Klägerin gebieten im Hinblick auf die Wiederholbarkeit der Prüfung (§ 11 Abs. 8 Satz 2 PStO) keine andere Beurteilung.

52

2. Die Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen,

53

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.